

65 C 66/12



Amtsgericht Pinneberg

Beschluss vom 15.03.2012

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Das Amtsgericht Pinneberg beschließt durch die Richterin [REDACTED]:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung wird dem Antragsgegner, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

(Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

untersagt

die nachfolgende Texte weiter über die Internetseite www. [REDACTED] zu verbreiten:

http://www. [REDACTED]

Hier steht der gerichtlich verbotene Text!

„... und die seit Jahren mit Strafanzeigen überzogene [REDACTED] bei der ebenfalls etliche Kunden geschöpft zu Fuß gehen mussten...“

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsgegner nach einem Streitwert von EURO 5.000,00 zur Last. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

[REDACTED] Richterin am Amtsgericht

